

„Leben im Sterben“ Hospizverein Hildesheim und Umgebung e.V.

Präambel

Die Würde des Menschen ist unantastbar – bis in den Tod.

In diesem Sinne ist es unser Anliegen, in Hildesheim und Umgebung Sterbebegleitung ergänzend zu den ambulanten pflegerischen und ärztlichen Diensten anzubieten. Schwerpunktmäßig wollen wir ein Sterben in vertrauter häuslicher Umgebung für alle Altersstufen ermöglichen, indem wir für Schwerst- kranke und Sterbende in der letzten Lebensphase da sind, sie unterstützen und ihnen Zeit schenken. Dabei legen wir Wert darauf, sie unabhängig von ihrer Herkunft, Weltanschauung, geschlechtlichen Identität und Religionszugehörigkeit sowie im Respekt vor ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihren Bedürfnissen zu begleiten. Die Begleitung bezieht die An- und Zugehörigen mit ein, denen wir in dieser Zeit und nach dem Tod in ihrer Trauer beistehen wollen.

Überdies ist es uns wichtig, gesellschaftlich ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Sterben, Tod und Trauer bedeutsam für unser Leben sind und als ganzheitlicher, sozialer und zum Leben gehörender Prozess erfahren und akzeptiert werden.

Unverzichtbarer Bestandteil der Hospizarbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leben im Sterben“ – Hospizverein Hildesheim und Umgebung e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 1661 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Hospizverein steht schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie deren An- und Zugehörigen bei und begleitet sie auf der Grundlage der Hospizbewegung mit Respekt vor ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihren daraus resultierenden Wünschen und Bedürfnissen, unabhängig von ihrer Weltanschauung, religiösen/kirchlichen und sozialen Zugehörigkeit. Aktive Sterbehilfe ist ausgeschlossen.
2. Der Hospizverein ist konfessionell und politisch unabhängig.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - 3.1 Entwicklung und Förderung von Hilfen zur Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen
 - 3.2 Unterstützung von An- und Zugehörigen sowie von Personen aus Medizin, Pflege und Seelsorge bei der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - 3.3 Organisation und Durchführung von Vorbereitungsseminaren zur Sterbebegleitung und fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.4 Angebote zur Trauerbegleitung von An- und Zugehörigen
 - 3.5 Kooperation und fachlicher Austausch mit Personen und Organisationen u.a. aus dem medizinischen, pflegerischen, gesellschaftlichen und politischen Bereich
 - 3.6 Öffentlichkeitsarbeit, um den Hospizgedanken in die Gesellschaft zu tragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand.
3. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 4.1 Mit dem Tode des Mitgliedes oder der Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft endet die Mitgliedschaft.
 - 4.2 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten in Textform kündigen.

- 4.3 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 4.4 Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss kann durch Berufung an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden.
- Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, kann der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte der/des Betroffenen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Adressänderungen oder andere für die Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderliche Datenänderungen (z.B. Änderung der Kontoverbindung) zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag fest. Der Beitrag wird bargeldlos gezahlt.
2. Nach dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand legt das Fälligkeitsdatum fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:
 - 1.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - 1.2 Im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personengesellschaften können diese jeweils eine ordnungsgemäß als Vertretung bestellte Einzelperson als stimmberechtigtes und als wählbares Mitglied benennen.
 - 1.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1 Anregungen zur Umsetzung des Vereinszwecks
 - 2.2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie eine Aussprache hierüber
 - 2.4 Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 2.5 Entlastung des Vorstandes
 - 2.6 Wahl zweier Revisorinnen/Revisoren, die die Kasse des Vereins jährlich prüfen. Sie werden versetzt für jeweils drei Jahre gewählt und zwar so, dass eine neu gewählte Revisorin/ein neu gewählter Revisor mit einer Revisorin/einem Revisor mit Prüferfahrung aus dem Vorjahr zusammenarbeitet.
 - 2.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 2.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 2.9 Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages
 - 2.10 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - 3.1 Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 4 Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen Tagesordnungspunkte und Anträge beim Vorstand einreichen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
 - 3.2 Unter Angabe der Gründe ist auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder oder des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzu-berufen. Auch hierfür gilt eine Frist von 4 Wochen.
 - 3.3 Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfindet und wie die Mitglieder ihre Rechte in elektronischer Kommunikation ausüben können.
4. Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - 4.1 Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - 4.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlungsleitung oder die Mitgliederversammlung kann jedoch auf begründeten Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes bei einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.
 - 4.3 Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen stets schriftlich.
 - 4.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 4.5 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - 4.6 Für Wahlen gilt Folgendes:
 - 4.6.1 Der Vorstand bestimmt eine Wahlleitung.
 - 4.6.2 Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt.
 - 4.6.3 Für jedes Mandat ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine

Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 4.6.4 Die/der Gewählte hat unverzüglich der Versammlung gegenüber zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt. Bei Wahl in Abwesenheit gilt eine schriftliche Erklärung für den Fall der Wahl.
- 4.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail oder per Brief spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 zu wählenden Vorstandsmitgliedern

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzende)

1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede bzw. jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen und innen berechtigt.

1.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

1.4 In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

1.5 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

1.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

2. Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke

2.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

2.4 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, der Rechnungslegung und Steuerung dienlichen Rechnungswesens unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

2.5 Erstellung eines Jahresberichtes

2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

2.7 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2.8 Festlegung des Fälligkeitsdatums der Mitgliedsbeiträge

2.9 bei Bedarf Einrichtung von Arbeitsgruppen, die dem Vorstand zuarbeiten

2.10 Einberufung eines Beirates als beratendes Gremium, sofern der Vorstand bei Entscheidungen auf besondere Kompetenz angewiesen ist

- 2.11 Beschluss von redaktionellen Satzungsänderungen oder solchen, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind; zeitnahe Information der Mitglieder über die beschlossenen Satzungsänderungen nach deren Wirksamwerden
3. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Zur Einsicht ist sie für Mitglieder in der Geschäftsstelle hinterlegt.
4. Rechtsgeschäfte:
- Für die rechtliche Vertretung des Vereins, zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu sonstigen Rechtsverhandlungen ist eine Willenserklärung von einer/einem der Vorsitzenden des Vereins erforderlich und ausreichend.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit / Beschäftigte

1. Grundsätzlich werden alle Ämter des Vereins und Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks durch Mitglieder ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Vorbereitung und Koordinierung aller ehrenamtlichen Tätigkeiten stellt der Verein aufgrund der Richtlinien gemäß § 39a SGB V entsprechende Fachkräfte hauptamtlich ein.
3. Erforderlichenfalls können auch Bürokräfte zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten in der Geschäftsstelle beschäftigt werden, ferner Fachkräfte in nicht förderfähigen Bereichen (z.B. Trauerbegleitung).

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen/Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hospiz Stiftung Niedersachsen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.